

Antrag-  
steller: Weber Kunststoffe  
Fabrikstr. 8  
7101 Abstatt

Prüfbericht Nr.  
18 10 02 5984

**PRÜFBERICHT**

über

**Kunststoffkarosserie****1. Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller: Suzuki Motor, Hamamaton  
Typ: LJ 80  
ABE-Nr.: C 477  
Handelsbezeichnung: Eljot

**2. Art und Ausführung  
der Umrüstung:**

Die Kunststoffkarosserie wird anstelle der  
Originalkarosserie auf dem Fahrzeugrahmen  
verschraubt.

**3. Werkstoff:**

Glasfaserverstärktes Polyesterharz (GFK).  
Die Materialeigenschaften wurden gemäß  
Prüfbericht Nr. 18 10 05 0330 des TÜV Stutt-  
gart e.V. mit positivem Ergebnis geprüft.

**4. Zusammenbau:**

Der Zusammenbau erfolgt gemäß der Aufbauan-  
leitung des Antragstellers. Die Lenksäule  
wird an einer einlamierten Querstrebe be-  
festigt. Die sonstigen Fahrzeugteile (Schei-  
ben, lichttechnische Einrichtungen, Heizung,  
Stoffverdeck, Sitze, usw.) werden an den ent-  
sprechenden Originalstellen montiert.

Antrag-  
steller: Weber-Kunststoffe  
Fabrikstr. 8  
7101 Abstatt.

Prüfbericht Nr.  
18 10 02 5984

5. Sicherheitsgurte:

Die Sicherheitsgurte werden am Überrollbügel, die Gurtpeitschen zwischen den Sitzen an einem einlamierten Flacheisen mit Schrauben M 10 angebracht. Die Befestigung wurde vom TÜV Bayern e.V. gem. RREG 76/115/EWG geprüft (Prüfbericht Nr. 375-236-87).

6. Funkentstörung:

Die Funkentstörung ist gemäß "Richtlinie für die Funkentstörung der Zündanlagen von Otto-Motoren in Kfz" zu § 55 a StVZO auszuführen. Für die Fahrzeuge ohne metallische Motorhaube sind gemäß der "Tafel 1" und "Tafel 2" folgende Entstörungsmittel möglich:

a) Metallisch geschirmte Zündkerzen-Entstörstecker in Verbindung mit Widerstandsverteilerläufer und Widerstandsverteilersteckern

oder

b) Metallisch geschirmte Zündkerzen-Entstörstecker in Verbindung mit Wirkwiderstands- oder Blindwiderstandszündkabeln.

7. Maße und Gewichte:

Die Originalabmessungen bleiben unverändert. Das Leergewicht ist im Einzelfall zu bestimmen.

8. Verkehrsgefährdung:

Die Karosserie entspricht den Vorschriften der §§ 30 und 32 (3) StVZO sowie der Richtlinie über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile.

9. Abnahme des Anbaus:

Durch die Montage der Karosserie erlischt gem. § 19 (2) StVZO die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. Sie muß unter Beifügung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers erneut beantragt werden.

Antrag-  
steller: Weber Kunststoffe  
Fabrikstr. 8  
7101 Abstatt

Prüfbericht Nr.  
18 10 02 5984

10. Gültigkeit:

Der vorliegende Prüfbericht verliert seine Gültigkeit bei Änderungen an den Umrüstteilen oder bei Änderungen an den Fahrzeugen, die den Anbau der Umrüstteile beeinflussen können, sowie bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen.

Stuttgart, den 14. 04. 69  
TYP-Sä/fr



Der Prüfer hat die Einhaltung der Vorschriften für den Kraftfahrzeugverkehr bestätigt.  
Sämann

Das Gutachten gilt nur mit Originalunterschrift und wird vom TÜV vernichtet.

*[Handwritten signatures]*

Kunststofftechnik Weber  
Glas · Kohle · Kevlar  
Formteile · Formenbau  
Reparatur  
Fabrikstraße 8 · 7101 Abstatt